Bundesrat Drucksache **480/96**

21.06.96

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

A. Zielsetzung

Ein Ziel des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 26. Februar 1996, durch tarifvertragliche Vereinbarung zur Sicherung einer Mindestentlohnung für nach Deutschland entsandte ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gelangen, konnte nicht erreicht werden, weil die notwendige Allgemeinverbindlicherklärung am Widerstand der Arbeitgeberseite im Tarifausschuß gescheitert ist. Eine vom Gesetzgeber gewollte und in die Kompetenz der Tarifvertragsparteien gegebene Möglichkeit, Lohndumping zu verhindern, bleibt somit schwebend unwirksam.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht einen Konfliktlösungsmechanismus für den Fall vor, daß im Rahmen der Tarifautonomie eine Regelung zur Verhinderung von Lohndumping nicht zustande kommt. Dazu erteilt der Gesetzentwurf dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Befugnis, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den im Tarifvertrag ausgehandelten Mindestlohn als Mindestentgelt festzulegen. Die gewählte Lösung entspricht also in jedem Fall dem zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten, aber im Tarifausschuß gescheiterten Vorschlag.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

 Keine

2. Vollzugsaufwand

 Keiner

Bundesrat Drucksache **480/96**

21.06.96

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT Wiesbaden, den 21. Juni 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

> Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen. Namens der Landesregierung bitte ich, den Entwurf gem. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur sofortigen Sachabstimmung auf die Tagesordnung der Sitzung am 5. Juli 1996 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Eichel

Drucksache 480/96

Anlage

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1

Im Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen vom 26. Februar 1996 (BGBl. I, Seite 227) wird nach § 1 folgender § 1a eingefügt:

> "Ist ein von § 1 betroffener Tarifvertrag nur deshalb nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden, weil ein Einvernehmen mit dem in § 5 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz bezeichneten Ausschuß nicht erzielt worden ist, kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in diesem Tarifvertrag festgelegten Mindestlohn als einheitliches Mindestentgelt festlegen."

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit dem einvernehmlich verabschiedeten Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit, ein einheitliches Mindestentgelt für alle unter einen Tarifvertrag fallende Arbeitnehmer vorzusehen, ausdrücklich vorgeschrieben. Ziel war es dabei, Lohndumping durch aus dem Ausland nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer zukünftig zu verhindern und gleiche Arbeitsbedingungen auch für diesen Personenkreis zu schaffen.
Unter Beachtung des Grundsatzes der Tarifautonomie wurde die Erfüllung dieses Zieles den Tarifvertragsparteien übertragen. Unberücksichtigt dabei blieb, daß eine einvernehmliche tarifvertragliche Regelung zwischen den Parteien durch eine anschließende Weigerung eines Teils der Mitglieder im Tarifausschuß, der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) zuzustimmen, wieder unterlaufen werden konnte. Im Entsendegesetz fehlt ein Auflösungsmechanismus für diesen Konfliktfall, der weder vorhersehbar noch wahrscheinlich, sondern vielmehr unlogisch erschien.
Das Verhalten der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände und ihre Weigerung einer AVE für einen Tarifvertrag zuzustimmen, den einer ihrer Mitgliederverbände mit den Gewerkschaften abgeschlossen hatte, hat diesen Konfliktfall eintreten lassen. Das vom Gesetzgeber gewollte und von den beteiligten Tarifvertragsparteien vereinbarte Mindestentgelt konnte somit nicht wirksam werden.

Der vorstehende Gesetzesentwurf zieht daraus die Konsequenz und ergänzt das Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 um einen Auflösungsmechanismus. Dabei bleibt es bei dem Grundsatz, das Mindestentgelt durch autonome vertragliche Vereinbarung der Tarifvertragsparteien festzulegen. Es bleibt auch bei den im Tarivertragsgesetz festgelegten Regeln für die AVE. Ausschließlich für den Fall, daß diese nicht zustande gekommen ist, erhält der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine Ermächtigung, das Mindestentgelt durch Rechtsverordnung festzulegen. Die gewählte Regelung ersetzt also nicht die autonome Entscheidung der Tarifvertragsparteien durch eine staatliche, sondern verhilft vielmehr dieser autonomen Entscheidung zur Wirksamkeit. Die Tarifautonomie bleibt somit unberührt.

Bundesrat zu Drucksache **480/96** (Beschluß)

31.01.97 — C —

Unterrichtung
durch den
Deutschen Bundestag

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 151. Sitzung am 16. Januar 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - Drucksache 13/6539 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen
- Drucksache 13/5419 -

abgelehnt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946